



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 23. Januar 2026
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: H&S Global Allocation - I(t);H&S Global Allocation - P(a)
ISIN: DE000A411PA7,DE0002605359
Auftragsnummer: 260112015053
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für die Anteilhaber des Sondervermögens „H&S Global Allocation“

Die folgenden Änderungen des Gemischten Sondervermögens H&S Global Allocation (Anteilklasse P (a), ISIN: DE0002605359; Anteilklasse I (t), ISIN: DE000A411PA7) treten mit Wirkung zum **02.02.2026** in Kraft:

1. Hinsichtlich der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) für Gemischte Sondervermögen unserer Gesellschaft verweisen wir auf die zeitgleich für das Sondervermögen „Ampega Real Estate Plus“ (ISIN: DE0009847483) im Januar 2026 veröffentlichten AAB.
2. Die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des Sondervermögens werden wie nachfolgend erläutert geändert.
 - a. In § 2 Absatz 1 wird die Formulierung zur Kapitalbeteiligungsquote an die aktuelle Musterformulierung angepasst. Die alte Formulierung in § 2 Absatz 2 wird daher gestrichen und der Absatz neu nummeriert.
 - b. In § 2 Absatz 3 wurde der Katalog zulässiger Zielfondsanteile ergänzt und konkretisiert.
 - c. In § 4 wurden die Unterscheidungsmerkmale für Anteilklassen weitergehend konkretisiert.
 - d. § 6 Absatz 2 wird gestrichen. Zum Hintergrund:

Die oben erwähnte Änderung der AAB bezog sich insbesondere auf § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreis. In § 18 Absatz 4 AAB wurde die Beschreibung der Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises konkretisiert. Dabei wurden die Tage von Montag bis Freitag als „Bewertungstage“ festgelegt. Ausgenommen hiervon sind alle gesetzlichen Feiertage in Köln sowie der 24.12. und 31.12. Die konkreten Feiertage werden im jeweiligen Verkaufsprospekt aufgeführt. Darüber hinaus wurde schriftlich normiert, dass für Tage, die keine Bewertungstage sind, der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis, die an dem ersten Bewertungstag nach diesem Tag ermittelt werden, gelten.

Auf Grund der beschriebenen Änderungen der AAB ist auch eine Anpassung der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des jeweiligen Sondervermögens erforderlich. Daher wurde § 6 Absatz 5 BAB gelöscht. Dieser hatte den folgenden Wortlaut:

„Abweichend von § 18 Absatz 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen in Nordrhein-Westfalen, die keine Börsenhandelstage sind, von einer Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises abgesehen werden; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.“

Dieser Abschnitt ist nicht mehr erforderlich, da sich die neue Regelung in den AAB wiederfindet.



- e. § 7 wurde insgesamt an die Formulierungen der BaFin-Musterkostenklausel für Gemischte Sondervermögen angepasst.
- f. Zudem gab es redaktionelle Korrekturen.

Die BaFin hat diese Änderungen mit Bescheid im November 2025 genehmigt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Mit Wirkung zum **02.02.2026** werden die Anlagebedingungen des Sondervermögens wie nachfolgend abgedruckt neu gefasst.

Köln, im Januar 2026

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen
zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und
der Ampega Investment GmbH, Köln,
(„Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft verwaltete
Gemischte Sondervermögen
H&S Global Allocation,
die nur in Verbindung mit den
für dieses Gemischte Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Gemischte Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,



3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der § 8 der AABen,
5. Derivate gemäß § 9 AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 25 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das Gemischte Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Abs. 7 S. 2 und 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.
2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Wertpapiere gemäß § 5 der AABen angelegt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Aktien und verzinsliche Wertpapiere. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens müssen in Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 der AABen inklusive börsengehandelter Fondsarten (ETFs) angelegt werden. Zulässig ist hierbei der Erwerb von Anteilen an Aktienfonds, Rentenfonds und Mischfonds, die jeweils bis zu 100 % der erworbenen Investmentanteile betragen dürfen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 der AABen und in Geldmarktfonds angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden. Die Bankguthaben können auf Fremdwährung lauten.
6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens dürfen in Anteile an Gemischten Sondervermögen angelegt werden. Die Gesellschaft darf in Anteile an einem einzigen Gemischten Sondervermögen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens anlegen. Nach deren Anlagebedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gemäß §§ 219 Absatz 1 Nr. 2a) und 219 Absatz 1 Nr. 2b) KAGB.
7. Die Gesellschaft darf insgesamt bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Sondervermögens in Sonstigen Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 220 bis 224 KAGB, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem §§ 220 bis 224 KAGB vergleichbare Anlageform vorsieht (nachfolgend zusammengefasst als Sonstige Sondervermögen bezeichnet). Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.



a. Arten der Sonstigen Sondervermögen

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Gemischten Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- i. ihr Fondsvermögen von einer Verwahrstelle oder einem Prime Broker verwahren lassen oder die Funktionen oder Verwahrstelle von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- ii. ihr Fondsvermögen nur anlegen
 - in Wertpapieren,
 - in Geldmarktinstrumenten,
 - in Bankguthaben,
 - in Derivaten,
 - in Sonstigen Anlageinstrumenten gemäß § 198 KAGB, wobei nicht die Beschränkungen nach § 197 Absatz 1 KAGB zu beachten sind,
 - in Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann,
 - in Edelmetallen,
 - in unverbrieften Darlehensforderungen,
 - in Anteilen an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 KAGB.

b. Anlagegrenzen für Sonstige Sondervermögen

- i. Die Gesellschaft kann Sonstige Sondervermögen auswählen, denen gestattet ist,
 - bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) und bis zu 10 % ihres Fondsvermögens in Anteilen an Investmentvermögen im Sinne des § 196 KAGB, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumente anlegen dürfen (Geldmarktfonds), sowie in Anteilen an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen anzulegen und eine Mindestliquidität in Form von Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds nicht vorgesehen ist; und/oder
 - Derivate unbeschränkt einzusetzen,
 - für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 % des Fondsvermögens aufzunehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens vorgesehen ist.
- ii. Die Sonstigen Sondervermögen dürfen keine Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Investmentvermögen gehören (Leerverkaufsverbot).



- iii. Die Gesellschaft darf nicht in mehr als zwei Sonstige Sondervermögen vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager anlegen. Sie darf nicht in ausländische Zielfonds aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren.
- c. Auswahlprozess für Sonstige Sondervermögen
Die Gesellschaft wählt die Sonstigen Sondervermögen nach deren Anlagestrategien, den historischen Renditen und Standardabweichungen, der Korrelation zu anderen Sonstigen Sondervermögen mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks aus. Sie kann in alle Arten von in- und ausländischen Sonstigen Sondervermögen anlegen.
8. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Gemischten Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Gemischte Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Gemischte Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Vertriebsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im



Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Vertriebsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Gemischten Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den Basisinformationsblättern, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
4. Abweichend von § 18 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Gemischten Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,50 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.



3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

- a. Die Gesellschaft zahlt für Vertriebsdienstleistungen sowie für die Portfolioverwaltung insgesamt eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,15 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 abgedeckt.
- b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet.
- c. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem Gemischten Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem Gemischten Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3 als Vergütung sowie Absatz 5 Buchstabe m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem Gemischten Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des Gemischten Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Gemischten Sondervermögens;



- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Gemischte Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Gemischte Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Sondervermögens durch Dritte;
- m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Gemischten Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird;
- n. die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- o. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom Gemischten Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit in Kraft treten der Änderungen, mit denen die Definition dieser Abrechnungsperiode in die Anlagebedingungen eingeführt wird, und endet am zweiten 30.06., der der Einführung in die Anlagebedingungen folgt.

Für künftige Anteilklassen deren Auflegung nicht zum 01.07. eines Jahres erfolgt gilt: die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflegung der Anteilklasse und endet mit dem zweiten 30.06. der der Auflegung folgt.

7. Erwerb von Investmentanteilen

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder

einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

BESONDERE INFORMATIONSPFLICHTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN

§ 8

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden in einem im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium veröffentlicht.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Solange keine Anteilklassen gebildet werden, schüttet dieses Gemischte Sondervermögen seine Erträge aus.

§ 10

Thesaurierung der Erträge



Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Gemischten Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 12 Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, welche die Anteile unter vormals gültiger Namensbezeichnung erworben haben, bleiben unberührt.

§ 13 Rückgabebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).